

# **S A T Z U N G**

der

**„STIFTUNG ÄUSSERE NEUSTADT DRESDEN“**  
(in der Fassung der Änderung vom 28. Januar 2002)

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Äußere Neustadt Dresden“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Dresden.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung sind die Förderung
  - des Landschafts- und Denkmalschutzes
  - der Bildung und Erziehung
  - der Kunst und Kultur
  - der Heimatpflege und Heimatkunde
  - des Umweltschutzes und der Umwelterhaltung
  - der Jugend- und Altenhilfe
  - des Sports
  - der Kriminalprävention
  - der Integration ausländischer Mitbürgerfür den Stadtteil Äußere Neustadt in Dresden
- (3) Der Satzungszweck wird sowohl durch unmittelbare Aktivitäten der Stiftung selbst als auch über die Bereitstellung von finanziellen und Sachmitteln an andere gemeinnützige Körperschaften im Sinne von § 52 AO oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht.

Die Empfänger der Mittel sind verpflichtet, diese ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß Absatz 2 zu verwenden.

- (4) Die im Absatz 2 genannten Zwecke verwirklicht die Stiftung insbesondere durch:
  - die Organisation von Wettbewerben, Ausstellungen und Projekten
  - Moderation und Mediation
  - Informierende und aufklärende Publikationen und Veranstaltungen
  - Mitwirkung in stadtteilbezogenen Bürgergremien
- (5) Die Zwecke der Stiftung sollen den Gedanken der behutsamen Stadterneuerung in der Äußeren Neustadt befördern.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft vom 11. Mai 1992 näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beiträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters, sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Zwecke.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.  
Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen, Erträge und Nutzungen des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

### **§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in Liegenschaften anzulegen, die der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke dienen, oder zinstragend in solchen Werten, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

### **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (3) Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat können gemeinsam bestimmen, dass eine hauptamtliche Geschäftsführung einzusetzen ist. Deren Aufgaben und Kompetenzen regeln Vorstand und Beirat einvernehmlich.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Beirat gewählt. Der Vorstand wird vom Stifter zunächst mit von Dresden benannten Mitgliedern kommissarisch bestellt; der erste ordentliche Vorstand wird vom Beirat in seiner ersten Sitzung gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Veränderungen des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Bestellungsschreiben, Annahmeerklärungen oder sonstige Beweisunterlagen über Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes sind beizufügen.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann für ausscheidende Mitglieder eine Ehrenmitgliedschaft, ohne Rechte und Pflichten gegenüber der Stiftung, erklären.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte der Stiftung und die Durchführung der Geschäfte auf einzelne Mitglieder des Vorstandes, auf den Stiftungsbeirat oder einzelne Mitglieder des Beirates übertragen. § 5 (3) bleibt unberührt.
- (3) Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (4) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

## **§ 8 Vertretung der Stiftung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.
- (2) Vorstand und Beirat können einvernehmlich eine nach § 5 (3) bestellte Geschäftsführung zur Vertretung ermächtigen. Auch eingeschränkte Vertretungsmacht ist zulässig.

## **§ 9 Stiftungsbeirat**

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus je einem Vertreter folgender Gremien und Institutionen aus Dresden:

- Geschäftsbereich Stadtentwicklung (Stadtplanungsamt)
- Geschäftsbereich Kultur (Denkmalschutzamt)
- Geschäftsbereich Soziales (Jugendamt)
- Martin-Luther-Kirchgemeinde Dresden
- Architektenkammer Sachsen
- Handels- und Gewerbeverein Äußere Neustadt Dresden e. V.<sup>1</sup>
- Sanierungskommission Äußere Neustadt oder eine zu benennende andere Bürgervertretung im Rahmen der Stadterneuerung Äußere Neustadt Dresden<sup>2</sup>

Bei strukturellen Änderungen der Institutionen treten die Nachfolgeeinrichtungen an deren Stelle.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden auf 4 Jahre von den unter (1) genannten Einrichtungen bestellt. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt. Sie können vorzeitig nur im Einvernehmen mit der Stiftung abberufen werden. Für den Fall der Verhinderungen ist ein Ersatzvertreter zu bestellen.

(3) Den Vorsitz des Stiftungsbeirates übernimmt der Vertreter des Geschäftsbereiches für Stadtentwicklung. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Der Vorsitz kann auch auf einen anderen Vertreter des Stiftungsbeirates übertragen werden.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates**

(1) Der Stiftungsbeirat wählt den Vorstand. Er kann den Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Grund abberufen.

(2) Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes.

(3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden dem Stiftungsbeirat vorgelegt. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.

(4) Bei Entscheidungen über die Bereitstellung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung sowie Satzungsänderungen müssen 6 von 7 Stimmen des Stiftungsbeirates vertreten sein.

---

<sup>1</sup> nach Auflösung des Vereins ersetzt durch: Gewerbe- und Kulturverein Dresden Neustadt e.V.

<sup>2</sup> derzeit besetzt durch eine Vertreterin des Ortsbeirates Neustadt

### **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Im Einvernehmen aller - auch nachträglich - kann von Form und Frist abgewichen werden.

### **§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsbeirat in gemeinsamer Sitzung mit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmen der Stiftung einen neuen Zweck geben. Gleiches gilt bei sonstigen Satzungsänderungen. Der neue Stiftungszweck muss dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters entsprechen.
- (2) Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das Gleiche.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das restliche Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine andere rechtsfähige Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 zu verwenden hat. Ist eine solche Stiftung nicht vorhanden, so fällt das restliche Stiftungsvermögen an die Stadt, mit der Auflage, es dem unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zweck der Stiftung entsprechend zu verwenden.

### **§ 13 Aufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Dresden.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft vom 11. Mai 1992.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.